

18 des Ges. vom 13. Flor. 10.) Jede Gemeinde hat, um ihr Contingent unter die Steuerpflichtigen zu vertheilen, eine Matrice zu verfertigen, die folgendes enthalten muß: 1) die Nahmen der Straßen und Numero der Häuser; 2) die Nahmen und Vornahmen jedes Eigenthümers eines Hauses; 3) die Zahl der Thüren und Fenster der untersten Stockwerke, der Halbgeschosse (entresols) der ersten und zweyten Stockwerke; 4) die Zahl der Einfahrtsthore; 5) die Zahl der Fenster der dritten und noch höheren Stockwerke.

Ist die Zahl der Thüren und Fenster bestimmt, so rechnet man jene von der nehmlichen Classe zusammen und wendet auf sie den Tarif an; wenn hiedurch eine größere Summe sich ergibt, als das Contingent beträgt, so muß der Tarif verhältnißmäßig herabgesetzt werden; im entgegen gesetzten Falle aber wird er erhöht. (Art. 20 des Ges. vom 13. Flor. 10. §. und Instruct. des Ministers vom 20. desselben Monats.)

Zweytes Capitel.

Von Erhebung der directen Steuern.

§. 20. Allgemeine Verfügungen.

a) Ernennung der Einnehmer.

Bev Umschaffung des ganzen Steuerwesens im J. 1791 mußte nothwendiger Weise auch die Art und Weise der Steuereinzahlung oder Erhebung verändert werden, welches durch das Gesetz vom 2. Oct. dess. J. wirklich geschehen ist. Durch dieses Gesetz ward diese Erhebung durch den Municipal-Rath den Wenigstfordernden und Letztbiethenden zugestiegen. In Ermangelung eines Ansteigerers ernannte der Municipal-Rath einen Einnehmer von Amts wegen, für welchen er verantwortlich war.

Diese Hauptverfügungen sind vom J. 1791 an beybehalten und durch den Beschluß der Consuln vom 16. Therm. 8. J. aufs neue bestätigt worden. Ein Gesetz vom 5. Ventos 12. J. verordnete aber, daß die Einnehmer der directen

Steuern auf Lebenslang vom Kaiser auf die Vorstellung des Finanz-Ministers nach dem Vorschlage des Präfecten und der schriftlichen Einwilligung des Bezirksempfängers ernannt werden sollen; dieser kann jedoch seine Einwilligung nicht verweigern, wenn die Candidaten die nöthige Moralität, Geschicklichkeit und Zahlungsfähigkeit vereinigen. (Entscheidung des Ministers vom 19. Dec. 1809.)

Es soll, so viel möglich, für jede Stadt, Marktsteden und Dorf ein Einnehmer angestellt werden; die Präfecten können gleichwohl für mehrere Gemeinden nur Einen Einnehmer vorschlagen, wenn dieß die Localitäten fordern. (Art. 10 u. 11 des Ges. vom 5. Vent. 12. J.)

Die Einnehmer der directen Steuern ziehen auch die Communal-Einkünfte aller ihnen angewiesenen Gemeinden ein, welche weniger als 20,000 Francs Einkommen haben. (Kais. Decret vom 30. Frim. 13. J. Art. 1.)

b) Taxirungen derselben.

Die Taxirungen derselben werden durch ihr Ernennungs-Decret bestimmt, sie dürfen aber 5 Cent. vom Franc von dem Betrage der Steuern, mit deren Einnahme sie beauftragt sind, nicht übersteigen. (Art. 15 des Ges. vom 5. Vent. 12. J.) Die Taxirungen werden besonders aufgelegt und in den Rollen der Grund-, Personal- und Mobilien- und Thüren- und Fenstersteuer begriffen; jene für die Patente werden nicht in den Rollen begriffen, sondern vom Ertrage der wirklichen Einnahmen genommen. (Regierungsbeschuß vom 26. Brüm. 10. J.)

Von den Gemeindecinnahmen erhalten sie eine Remise, welche der Präfect auf den Vorschlag des Municipal-Raths und auf das Gutachten des Unter-Präfecten bestimmt; hiezu werden aber die 5 für die Municipal-Ausgaben aufgelegten Centime von der Grund-, Personal- und Mobilien-Steuer, so wie die Summe, welche die Gemeinde von der Patenten-Steuer erhält, nicht gerechnet, weil sie dafür schon Taxirungen haben. (Kais. Decret vom 30. Frim. 13. J. Art. 2.)

Die Einnehmer halten ihre Taxirungen zurück, wenn sie Geld in die Cassé des Bezirksempfängers abliefern.

c) Sicherheitsleistung der Einnehmer.

Die Einnehmer leisten ein Cautionnement in barem Gelde, welches so viel beträgt, als der zwölfte Theil der Haupteinnahme der vier directen Steuern, deren Einziehung ihnen anvertraut ist. (Art. 12 des Ges. vom 5. Ventos 12. J.) Nebst dem leisten sie auch noch ein Cautionnement in barem Gelde, gleich dem zwölften Theile der Gemeindecinkünfte, die sie einnehmen. (Art. 3 des kais. Decrets vom 30. Frim. 13. J.) Diese Gelder werden an die Amortisations-Cassé bezahlt.

Wenn der Fall eintritt, daß einem Einnehmer die Cautionnements-Gelder zurück bezahlt werden müssen, so muß er folgende Belege beybringen: 1) Ein vom General-Empfänger ausgestelltes und vom Präfecten visirtés Zeugniß, welches beurkundet, daß er alle eingenommenen Gelder abgeliefert hat, und seine Geschäftsführung ganz regelmäsig ist; 2) ein Zeugniß, daß er über die Gemeindecinkünfte richtige Rechnung abgelegt habe, welches von den Mairén der Gemeinden, wo er angestellt war, so wie von dem Unter-Präfecten unterschrieben werden muß; 3) ein Zeugniß des Actuars des Bezirksgerichts, daß keine Opposition gegen die Zurückzahlung des Cautionnements vorhanden ist. Die Erben eines Einnehmers müssen die nehmlichen Beweistücke beybringen, und außer dem noch ihre Eigenschaft als Erben darthun.

Die Amortisations-Cassé bezahlt jährlich als Interessen 5% von den Cautionnements-Geldern.

Wer den Einnehmern zur Leistung ihres Cautionnements Gelder vorschießt, kann hierauf das zweyte Privilegium erwerben, wenn er die im Gesetze vom 25. Ventos 13. J. und in den kais. Decreten vom 28. Aug. 1808 und 22. Dec. 1812 vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt.

a) Privilegium des öffentlichen Schazes in Ansehung des Vermögens der Steuereinnehmer.

Worin dieses Privilegium besteht, wie es erhalten und ausgeübt werde, bestimmt das G. sez vom 5. Sept. 1807.

welches man in Daniels Uebers. des Gesetzb. Nap. S. 474 III. Aufl. u. S. 483 IV. Aufl. abgedruckt findet.

e) Ablieferung ihrer Einnahmen in die Casse des Bezirksempfängers.

Die Einnehmer sind verbunden, die verfallenen Zwölftel der ihnen eingehändigten Steuerrollen abzuführen; dessen ungeachtet müssen sie alle zehn Tage den ganzen Betrag aller gemachten Einnahmen, sie mögen nun in baarem Gelde oder in Ausgabebescheinen bestehen, in die Casse des Bezirksempfängers abliefern, und sich von diesem eine Quittung ausstellen lassen, die sie dem Unter-Präfecten zum Visa vorlegen, welcher das Stammende derselben (le talon) zurück behält. Eine nicht in der vorgeschriebenen Form abgefaßte Quittung, so wie eine Quittung, deren Stammende nicht in den Händen des Unter-Präfecten geblieben ist, oder welche der Unter-Präfect nicht visirt hat, befreyt den Einnehmer nicht von seiner Verantwortlichkeit gegen den öffentlich-n Schatz, wenn der Bezirksempfänger die Gelder unterschlägt. (Kais. Decret vom 4. Januar 1808.)

f) Befugnisse, welche dem Bezirksempfänger in Ansehung der Einnehmer zustehen.

Die Garantie der Bezirksempfänger gegen die Einnehmer besteht in dem Rechte, welches das Gesetz ihm auf ihr Cautionnement, Vermögen und Person ertheilt, in dem Befugnisse, ihre Cassen verificiren zu lassen, und Zwangsmittel gegen sie zu ergreifen, wenn sie nicht in der gehörigen Zeit die eingenommenen Gelder abliefern.

Sobald der Bezirksempfänger von einer Unterschlagung öffentlicher Gelder benachrichtigt wird, soll er sogleich alle Beschlagnehmungen und conservatorischen Acte vornehmen lassen. Er kann überdieß gegen den Einzieher einen Verhaftsbefehl erlassen, welcher jedoch nur mit dem Visa des Friedensrichters in Vollziehung gesetzt werden darf. (Art. 33 des Regierungsbeschlusses vom 16. Therm. 8. J.)

Der Bezirksempfänger soll sogleich den Verbal-Prozeß und die Beweischriften dem Unter-Präfecten zuschicken; dieser

ernennt auf den Vorschlag des Empfängers einen provisorischen Einnehmer. (Art. 34 das.)

Wenn in den fünf folgenden Tagen die untergeschlagene Summe nicht erstattet ist, so soll der Bezirksempfänger zum Verkauf der Mobilien und Effecten des Einziehers, sogar zur gezwungenen Veräußerung seiner unbeweglichen Güter, vor den competenten Richtern, bis auf den Belauf gedachter Summe, schreiten lassen. (Art. 35 das.)

Die in den vorhergehenden Artikeln vorgeschriebenen Maßregeln hindern nichts an den außerordentlichen Verfolgungen, zu denen die Unterschlagung der Gelder Anlaß geben könnte. (Art. 36 das.)

Alle bey Gelegenheit einer Gelderunterschlagung gemachte Kosten sollen den Einziehern zur Last fallen, und von den Unter-Präfecten regulirt werden, mit Vorbehalt des Recurses an den Präfecten, aufgenommen sind jedoch die vor den Gerichten verursachten Kosten, welche in der gewöhnlichen Form bestimmt werden sollen. (Art. 37 das.)

Die Maire oder Adjuncten sollen alle zehn Tage die Rollen des Steuererhebers untersuchen. *) Sie sollen jeden Monat

*) Die Einnehmer aber sind nicht gehalten, dem Maire ihre Rollen zur Verification zu bringen, sondern die Verificationen müssen unvermuthet geschehen, und haben zum Zwecke, zu untersuchen: 1) ob die Erhebung der Steuern Hindernisse findet, und welches die Ursachen davon sind; 2) ob die eingegangenen Summen auf den Rollen angezeigt sind; 3) ob die Summen, welche in den vorhergegangenen zehn Tagen eingekommen sind, auch ganz in die Cassé des Bezirksempfängers eingeschossen wurden; 4) ob die seit der letzten Einschickung eingegangenen Summen sich in den Händen des Einnehmers befinden; 5) alle Quittungen, welche sich in den Händen des Einnehmers befinden, zu visiren, und daraus ein Verzeichniß zu bilden, welches von dem Maire und dem Einnehmer unterschrieben wird, imgleichen ein Verzeichniß zu verfertigen, welches den Betrag der im Monate eingenommenen Summen, so wie derjenigen, welche noch rückständig sind, enthält; dieses Verzeichniß muß gleichfalls von dem Einnehmer unterschrieben werden; beide werden in den Archiven der Mairie aufbewahrt. (14. u. 15. Art. des Ges. vom 2. Oct. 1791.)

einen Verbal-Prozeß über ihre Untersuchungen aufsetzen, und ihn dem Unter-Präfecten zuschicken. (Art. 38 das.)

Wenn ein Einnehmer rückständig ist, so muß untersucht werden, ob der Maire und Bezirksempfänger gehdrig nach den Verordnungen über seine Geschäftsführung gewacht haben. In diesem Falle, und wenn der Einnehmer, nachdem er in seinem ganzen Vermögen ausgeklagt, eingesperrt und vor die Gerichte gezogen worden ist, dem öffentlichen Schatze noch schuldig bleibt, soll diese Schuld zu den nicht erhebbaeren Summen gerechnet werden. (Kais. Decret vom 20. Jul. 1808.)

g) Diebstahl öffentlicher Gelder.

Wird ein Einnehmer bestohlen, so werden ihm die entwendeten Gelder nur dann ersetzt, wenn er beweist, daß der Diebstahl die Wirkung einer unwiderstehlichen Gewalt war, und daß außer den gewöhnlichen Vorsichtsmaßregeln er an dem Orte, wo seine Cassé war, selbst geschlafen habe, oder einen vertrauten Mann habe schlafen lassen, und daß, wenn seine Cassé in einem Zimmer an ebener Erde sich befand, dieses gehdrig mit eisernen Gittern versehen war. (Regierungsbeschuß vom 8. Flor. 10. J.)

h) Wohnort der Einnehmer.

Die Einnehmer müssen in der Gemeinde wohnen, deren Einnahme ihnen anvertraut ist; haben sie die Einnahme von mehreren Gemeinden, so bestimmt der Präfect jene, wo sie wohnen müssen. Bedürfen die Einnehmer eines Urlaubs, so wenden sie sich deshalb an ihren Maire, der ihr Gesuch mit seinem Gutachten dem Unter-Präfecten einsendet; der Präfect ertheilt oder verweigert den begehrten Urlaub. — Verschwindet ein Einnehmer von seinem Wohnorte, so wird hierüber von dem Maire ein Verbal-Prozeß abgefaßt. (Regierungsbeschuß vom 6. Mess. 10. J.)

i) Wie die Vergehen und Verbrechen der Einnehmer bestraft werden.

Die Einnehmer sind verbunden, von ihren Rollen den Einregistrirungsvorgesetzten Einsicht zu gestatten, so oft diese es verlangen; auch müssen sie ihnen ohne Kosten alle Auf-

schlüsse, Auszüge und Abschriften nehmen lassen, deren sie wegen des Staats-Interesse bedürfen mögen; im entgegen gesetzten Falle fertigt der Vorgesetzte, welcher sich von dem Maire begleiten läßt, einen Verbal-Prozeß über ihre Weigerung, und sie werden zu einer Geldbuße von 50 Francs verurtheilt. (Art. 54 des Ges. vom 22. Frim. 7. J.)

Wie die Einnehmer und ihre Angestellten bestraft werden, wenn sie in ihren Amtsgeschäften eine Verfälschung begehen, Gelder oder Papiere unterschlagen, Erpressungen sich erlauben, bestimmen die Art. 145, 169, 170, 171, 172, 173 u. 174 des Strafgesetzbuchs vom 16. Febr. 1810. Die Præsfecten haben das Recht, die gerichtliche Verfolgung der Einnehmer zu erlauben, ohne daß es nöthig sey, sich an den Staatsrath zu wenden. (Reg.-Beschl. vom 10. Flor. 10. J.)

§. 21. Pflichten des Einnehmers in Ansehung der Erhebung.

Die Einnehmer sollen den Steuerpflichtigen über die von ihnen empfangenen Summen Quittungen ausstellen, die auf ungestempeltem Papier geschrieben seyn müssen. (Art. 140 des Ges. vom 3. Frim. 7. J.)

Sie sollen ferner die an sie gemachten Zahlungen, im Augenblicke des Empfanges selbst, auf ihren Steuerrollen, neben den respectiven Artikeln, am Rande, und zwar mit ganzen Buchstaben, einschreiben. (Art. 141 das.)

Jede Uebertretung des obigen Artikels soll durch den dabei interessirten Steuerpflichtigen, durch den Maire oder Adjuncten 2c. denunciirt und vom Correctionnel-Gerichte mit einer Geldbuße von wenigstens 16 und von höchstens 25 Francs bestraft werden. (Art. 142 das.)

Die Einnehmer der Gemeinden sollen, neben den Steuerrollen, auch noch ein Verzeichniß führen, worin sie Tag für Tag die Nahmen der Steuerpflichtigen, welche Zahlungen gemacht haben, nebst dem Belaufe der bezahlten Summen, eintragen; sie sollen dasselbe wenigstens alle zehn Tage durch

den Maire oder seinen Adjuncten abschließen lassen. Die Quittung des Empfängers soll am Schlusse des Verzeichnisses beygefügt werden. (Art. 143 das.)

Der Maire oder sein Adjunct haben das Recht, sich von dem Einnehmer auf seinem Bureau, so oft sie es nöthig finden, die Steuerrollen vorzeigen zu lassen, Auszüge von dem Zustande der Steuereintreibung zu nehmen, die Gesetzesübertretungen zu constatiren, und darüber an den Unter-Präfecten zu berichten. (Art. 144 das.)

Die Einnehmer der Gem. inden sollen alle zehn Tage bey dem Bezirksempfänger die Summen einschießen, die sie in den vorhergehenden zehn Tagen eingenommen haben. Die, welche das Einschießen dieser Summen versäumen, oder welche den Bezirksempfänger nicht benachrichtigen, daß sie in den vergangenen zehn Tagen nichts eingenommen haben, sollen durch Zwangsmittel dazu angehalten werden. (Art. 145 das.)

Der Steuerantheil eines jeden Steuerpflichtigen wird in zwölf gleiche Theile getheilt, und ist monatlich zahlbar. Man kann nur wegen der verfallenen Portionen einem Zwange unterworfen werden. (Art. 146 das.)

Die Pächter oder Miether sind verbunden, für die Eigenthümer oder Nutznißer die Grundsteuer von den Gütern zu zahlen, welche sie gepachtet oder gemiethet haben; die Eigenthümer und Nutznißer dagegen sind gehalten, den Betrag der Steuer-Quittungen für bar auf den Pacht- oder Miethpreis anzunehmen, ausgenommen, wenn durch den Pacht- oder Mieth-Contract die Bezahlung der Steuer dem Pächter oder Miether auferlegt ist. (Art. 147 das.)

J. 22. Privilegien des Einnehmers in Ansehung des Vermögens der Steuerpflichtigen.

Ein Gesetz vom 18. Nov. 1808 hat das Privilegium bestimmt, welches dem Einnehmer im Nahmen des öffentlichen Schazes wegen Erhebung der directen Steuern zusteht; man findet solches in Daniels Uebers. des Gesetzb. Napol. III. Aufl. S. 479 u. IV. Aufl. S. 487.

Wenn der Einnehmer drey Jahre lang gegen die Steuerschuldner keine Schritte thut, so verliert er den Recurs und jede Klage gegen sie; nach Ablauf dieser Frist nehmen die Maire die Steuerrollen von den Einnehmern zurück, und legen sie in dem Archive der Unter-Präfectur nieder. (Art. 149 des Ges. vom 3. Frim. 7. J.) Eben so verlieren die Einnehmer jede Klage gegen den Steuerschuldner, wenn sie das schon gegen ihn angefangene Verfahren drey Jahre lang aussetzen. (Art. 150. das.)

S. 23. Verfahren gegen die Steuerpflichtigen.

Die Handlungen, aus welchen das Verfahren gegen die Steuerpflichtigen besteht, sind Benachrichtigung, Aufforderung zur Zahlung, Zwangsmittel, Zahlungsgeboth, Beschlagnahme, Verkauf und Arrestanlegung bey Miethern oder Pächtern.

a) Benachrichtigung.

Die Benachrichtigung (avertissement) ist die Handlung, wodurch der Einnehmer, sobald die Rollen ausgefertigt sind, dem Steuerpflichtigen den Antheil, welchen er zu bezahlen hat, bekannt macht; diese Nachricht ertheilt der Einnehmer auf seine Kosten; er kann für jede Art von Steuer eine Nachricht geben oder die vier Steuern in Einer Benachrichtigung begreifen. Nebstdem kann auch der Einnehmer durch wiederholte Briefe den Steuerpflichtigen einladen, seinen Antheil zu entrichten, um sich die Eintreibungskosten zu ersparen.

b) Aufforderung zur Zahlung.

Wenn der Steuerpflichtige, welcher seine Benachrichtigung erhalten hat, die verfallenen Termine seiner Steuer nicht entrichtet, so erhält er eine Aufforderung zur Zahlung oder eine letzte Warnung (Sommatation ou dernier avis) des Inhalts, daß, wenn er nicht zahlt, er durch Zwangsmittel zur Zahlung angehalten werden soll. Für diese Aufforderung muß der Steuerpflichtige 5 Centime bezahlen.

c) Zwangsmittel.

Wenn der Steuerpflichtige der Aufforderung zur Zahlung nicht Genüge leistet, so werden Zwangsmittel gegen ihn

ergriffen, diese bestehen in dem Gebrauche der Zwangsbefehlsträger nach dem Regierungsbeschlusse vom 16. Therm. 8. J. oder der Garnisäre, wenn das erste Mittel ohne Wirkung bleibt. Den Garnisären werden von dem Steuerepflichtigen, bey dem sie gelegt sind, Wohnung, Kost und Ein Franc für jeden Tag gegeben. Art. 3 des Ges. vom 17. Brüm. 5. J.

Der Regierungsbeschluss vom 16. Therm. 8. J. enthält über die Organisation der Zwangsbefehlsträger folgende Verfügungen:

Art. 18. In jedem Gemeindenbezirke werden Zwangsbefehlsträger ernannt, welche ausschließend den Auftrag haben, die von dem Bezirksempfänger oder einem Einnehmer wegen Bezahlung der directen Abgaben erlassenen Zwangsbefehle zu vollziehen; sie sollen allein die Functionen der Huissiers in Betreff der directen Abgaben versehen; sie sind der Patentsteuer nicht unterworfen.

19. Die Zwangsbefehlsträger sollen unter denjenigen Bürgern des Bezirkes gewählt werden, welche lesen, schreiben und rechnen können, und Kenntnisse genug besitzen, um alle auf ihre Functionen sich beziehenden Operationen zu vollziehen. Die Invaliden und Militair-Personen sollen, wenn sie obige Eigenschaften besitzen und Zeugnisse guter Aufführung beibringen, Vorzugsweise gewählt werden. Keines der Individuen, welche in Diensten des Präfecten, der Unter-Präfecten und der Empfänger sind, kann die Functionen der Zwangsbefehlsträger versehen.

20. Die Zwangsbefehlsträger sollen vom Unter-Präfecten auf die Vorstellung der Empfänger ernannt, und die Wahl des Unter-Präfecten dem Präfecten zur Genehmigung vorgelegt werden. Es soll eine dreyfache Liste von dieser Ernennung verfertigt werden. Die erste wird in den Archiven der Präfectur, die andere in den Archiven der Unt.-r-Präfectur niedergelegt, die dritte dem Empfänger zugestellt; alles dieß ohne Kosten.

21. Der Unter-Präfect soll den Zwangsbefehlsträgern den vom Gesetze vorgeschriebenen Eid abnehmen, und es soll

hievon Meldung geschehen in ihrer Bestallung, welche nicht eher, als wenn sie vom Präfecten visirt worden, ausgefertigt werden soll.

22. Die Zwangsbefehlsträger müssen bey Ausübung ihrer Functionen mit ihrem Bestallungsbrieife versehen seyn; sie müssen in ihren Acten denselben anführen, und ihn auf Verlangen vorzeigen.

23. Die Zahl der Zwangsbefehlsträger soll nach der Bevölkerung der zu einem Gemeindenbezirke gehöri gen Gemeinden berechnet werden, und soll nicht mehr als zwey für fünfzehn Landgemeinden betragen. In den Städten und großen Flecken soll die Zahl derselben nach dem Verhältniß der Bevölkerung von zwanzig Landgemeinden berechnet werden.

24. Im Falle die Zwangsbefehlsträger gröblich beleidigt werden, oder wenn man ihnen rebellischen Widerstand entgegen setzt, sollen sie sich zum Maire oder Adjuncten des Ortes begeben, um darüber einen Verbal-Prozeß aufzusetzen, und denselben eidlich zu bekräftigen.

25. Die Bezirksempfänger sind verbunden, auf das Betragen der Zwangsbefehlsträger Acht zu haben und Acht haben zu lassen, und ihretwegen alle Erkundigungen einzuziehen, welche sie von den Einnehmern oder von den Steuerpflichtigen erhalten können, und solche unverzüglich an den Unter-Präfecten einzusenden. Dieser soll selbst auf die Zwangsbefehlsträger Acht, und durch die Maire und Adjuncten auf sie Acht haben lassen. Gleichfalls soll der Director der directen Abgaben den Controleuren auftragen, auf die Zwangsbefehlsträger Acht zu haben, und er soll die Berichte, die ihm über ihr Betragen erstattet werden, dem Unter-Präfecten zusenden. Die Steuerpflichtigen können ihre Klagen direct bey dem Unter-Präfecten eingeben, welcher darüber summarisch beschließt, und die Zwangsbefehlsträger sogar von ihren Stellen entfernen kann; doch bleibt in allen Fällen d. r Recurs an den Präfecten vorbehalten.

26. Wenn die Vergehen von der Art sind, daß sie zu außerordentlichen gerichtlichen Proceduren Anlaß geben, so soll der Präfect die Actenstücke den kais. Procuratoren zustellen.

27. Die Zwangsbefehlsträger beziehen keinen bestimmten Gehalt, und werden nur sofern als sie in Diensten sind, bezahlt. Der Preis ihrer Taglohne wird jedes Jahr durch den Präfecten, nach dem Gutachten des Unter-Präfecten, festgesetzt, und soll nicht mehr als zwey, und nicht weniger als Einen Franc betragen. Der Beschluß des Präfecten, worin diese Festsetzung enthalten ist, wird gedruckt und angeschlagen.

28. Die Zwangsbefehlsträger können nichts fordern wegen der Tage, welche sie unterwegs zubringen, um sich an die Orte, wo sie Dienste thun sollen, zu begeben; auch nichts für die Zeit, welche sie daselbst ohne Arbeit zubringen. Sie können auch, wenn sie in wirklichem Dienste sind, weder von dem Einnehmer, noch von dem Steuerpflichtigen etwas anders als Logis, Kost und Platz am gemeinschaftlichen Feuer verlangen. Es ist ihnen ausdrücklich verbothen, sich in der Herberge auf Kosten der Schuldner, selbst wenn diese es verlangen sollten, einzuquartiren. Eben so ist ihnen verbothen, von den Einnehmern oder von den Steuerpflichtigen ihren Arbeitslohn anzunehmen, indem ihnen dieser nur von dem Bezirksempfänger nach der festgesetzten Taxe bezahlt werden soll.

29. Die Verbal-Prozesse und Acte der Zwangsbefehlsträger, die sich auf ihren Aufenthalt bey den Einnehmern und Steuerpflichtigen beziehen, sind weder dem Stempel, noch der Einregistrirung unterworfen; das Zahlungsgeboth dagegen, welches der Ergreifung und dem Verkaufe der Effecten voran geht, ist diesen Gebühren unterworfen. *)

*) Das Zahlungsgeboth, die Beschlagnahme, der Verkauf, die Arrestanlegung und alle andere Acte, welche sich auf die Eintreibung der directen oder auch sogar der Local-Steuern beziehen, müssen auf gestempeltem Papier geschrieben und umsonst einregistrirt werden, wenn es sich von einer Steuer-Quote handelt, die nur 25 Francs oder weniger beträgt; beträgt sie aber mehr als 25 Fr.

Wenn der Einnehmer eines Zwangsbefehlsträgers bedarf, so ladet er ihn schriftlich ein, an einem bestimmten Tage in die Gemeinde zu kommen, und übergibt ihm eine von dem Maire visirte Liste der rückständigen Steuerschuldner. Der Zwangsbefehlsträger stellt jedem derselben eine Aufforderung zu, binnen drey Tagen den Rückstand zu bezahlen; wird dieser Aufforderung kein Genüge geleistet, so quartirt er sich bey jedem rückständigen Steuerschuldner vor und nach ein, und macht mit dem am stärksten im Rückstand befindlichen den Anfang, darf aber nicht länger als zehn Tage in der nehmlichen Gemeinde und nicht länger als zwey Tage bey einem Rückständigen sich aufhalten. (Art. 41 u. 44 das.)

d) Zahlungsgeboth und Beschlagnahme.

Ist diese Frist verstrichen, und der Steuerschuldner hat nicht bezahlt, so erhält er von dem Zwangsbefehlsträger ein Zahlungsgeboth (commandement) des Inhalts, daß er in drey Tagen seine Steuer abführen soll, und zwar unter Strafe, daß im entgegen gesetzten Falle seine Mobilien und Mobilien-Effecten, ja sogar seine auf dem Halme stehenden Früchte, in Beschlag genommen und verkauft werden sollen. Geschieht die Zahlung nicht in dieser Frist, so wird zu der angedrohten Beschlagnahme geschritten. (Art. 51 das.)

Können nicht wegen rückständigen Steuern und beßfalls gemachten Kosten aufgegriffen werden die Betten, die Kleidungen, die dem Steuerpflichtigen und seiner Familie nothwendig sind, die Pferde, Maulesel und Zugthiere, die zum Pflügen dienen, die Geschirre und Pflugeräthe, noch die Werkzeuge und Arbeitsstühle. Es soll dem rückständigen Steuerpflichtigen eine Milchkuh, in Ermangelung der Kuh, eine Ziege, wie auch die Quantität Früchte oder Samen gelassen

so muß die bestimmte Gebühr von 1 Franc bezahlt werden. (Art. 68 u. 70 des Ges. vom 22. Frim. 7. J.) Diese Aete müssen binnen 4 Tagen, jenen des Datums derselben nicht mitgerechnet, bey dem Bureau des Ortes, wo die Zwangsbefehlsträger wohnen, oder bey jenem des Ortes, wo sie gefertigt worden sind, einregistriert werden. (Art. 20, 25 u. 26 das.)

werden, welche zur Ansäung der Felder, die er bearbeitet, nöthig sind. Die Bienen, Seidenwürmer, Maulbeerblätter dürfen nur in Zeitepochen, welche die Gesetze über die Feldgüter und Feldgebräuche bestimmen, aufgegriffen werden.

Die Zwangsbefehlsträger, welche diesen Verfügungen zuwider handeln, sollen zu hundert Francs Gelbhuße verurtheilt werden. (Art. 52 das.)

e) Verkauf.

Zehn Tage nach dem Schlusse des Verbal-Prozesses über die Beschlagnahme wird zum Verkaufe geschritten, wenn der Präfect auf das ausdrückliche Anstehen des Einnehmers ihn gestattet. (Art. 51 das.) Hat der Präfect den Verkauf gestattet, so wird die Ankündigung desselben an den gewöhnlichen Orten angeschlagen und kund gemacht, und Einen Tag vor seiner Eröffnung dem Steuerschuldner und Bewahrer der mit Beschlagnahme belegten Gegenstände insinuirt. Der Verkauf geschieht durch den Zwangsbefehlsträger, der hiebey die Formalitäten zu beobachten hat, welche für die gerichtlichen Verkäufe vorgeschrieben sind; er muß ihn einstellen, sobald so viel gelöst worden ist, daß die rückständige Steuer und die geschmäßig gemachten Kosten bezahlt werden können.

f) Arrestanlegung bey Miethern oder Pächtern.

Wenn der Eigenthümer nicht in der Gemeinde wohnt, wo das steuerbare Grundstück liegt, so wird er, was die Bezahlung seines Steuerantheils betrifft, von seinem Miether oder Pächter repräsentirt, und der Einnehmer verfährt wider diesen eben so, wie er gegen den rückständigen Eigenthümer zu verfahren berechtigt ist. Bewohnen der Eigenthümer und sein Miether oder Pächter die nehmliche Gemeinde, so wird zuerst gegen jenen nach den gewöhnlichen Formen verfahren; im Nichtzahlungsfalle legt der Zwangsbefehlsträger auf Antrag des Einnehmers einen Arrest bey dem Miether oder Pächter an; die schon verfallenen oder noch zu verfallenden Mieth- oder Pachtpreise können jedoch nur bis zum Betrage der Summe, welche der Steuerpflichtige zur Zeit der Arrestanle-

gung schuldig ist, mit Arrest belegt werden, und der Miether oder Pächter kann zur Entrichtung der schuldigen Summen nur nach Ablauf der für die Mieth- oder Pacht bestimmten Zahlungsstermine gezwungen werden; zahlt er die mit Arrest belegten Summen nicht, so wird er hiezu durch Beschlagnahme und Verkauf seiner Mobilien-Effecten angehalten.

§. 24. Eintreibungskosten.

Die Einquartirungskosten der Zwangsbefehlsträger werden auf alle rückständige Steuerbaren nach Verhältniß ihrer Rückstände vertheilt. (Art. 44 des Regierungsbeschlusses vom 16. Therm. 8. J.) Diese Kosten, so wie jene des Zahlungsgebots, der Beschlagnahme, des Verkaufs, der Arrestanlegung werden von dem Unter-Präfecten taxirt; der Bezirksempfänger bezahlt sie nach dieser Taxe, und erhält diesen Vorschuß von den Einnehmern zurück, welche sich ihn von den Steuerschuldnern erstatten lassen. (Art. 46, 47 u. 48 das.)

Die Zwangsbefehlsträger dürfen in keinem Falle, noch unter was immer für einem Vorwande, irgend eine Summe von den Steuerbaren empfangen, bey Strafe abgesetzt zu werden, und die empfangenen Summen wieder erstatten zu müssen. Es ist den im Rückstände befindlichen verbotener, ihnen dergleichen anzuvertrauen, bey Strafe zwey Mahl bezahlen zu müssen.

§. 25. Repertorien der Zwangsbefehlsträger.

Die Zwangsbefehlsträger müssen Repertorien führen, die der Stempelgebühr nicht unterworfen sind; die Empfänger der Einregistriungsgebühren visiren solche unentgeltlich. In diese Repertorien müssen sie alle sich auf ihr Amt beziehende Acte eintragen, welche der Stempelgebühr und der Einregistriung unterworfen sind, und zwar unter Strafe einer Geldbuße von 5 Francs für jede Unterlassung. (Art. 49 des Ges. vom 22. Frim. 7. J. und Instruct. vom 18. Febr. 1808.)

Was jeder Artikel des Repertoriums enthalten müsse, wem und wann die Zwangsbefehlsträger es vorzuzeigen gehal-

ten seyn, und wer es zu nummeriren und paraphiren habe, bestimmen die Art. 50, 51, 52, 53 u. 54 des Ges. vom 22. Brim. 7. J., welche im XII. Abschn. dieses Werkes abgedruckt sind.

S. 26. Pflichten der Notare, Huissiers, Eigenthümer oder Hauptmiether der Häuser in Ansehung der Steuern.

Alle Huissiers, Notare und jede Personen, bey denen Gelder deponirt sind, dürfen den Erben, Gläubigern oder andern Personen, welche das Recht haben, sequestrirte und deponirte Summen zu empfangen, solche nicht einhändigen, wenn diese nicht zuvor bewiesen haben, daß die Mobilien-Steuer desjenigen, von welchem diese Gelder herkommen, bezahlt ist. Die Depositare und Sequestrirer sind sogar befugt, wenn es nothwendig ist, die schuldige Contribution selbst zu bezahlen, bevor sie die hinterlegten Gelder ausliefern, die Quittungen gedachter Contribution sollen bey ihrer Rechnung angenommen werden. (Auszug aus dem Gesetze vom 18. Aug. 1791.)

Die Eigenthümer und Hauptmiether der Häuser sind gehalten, sich Einem Monat vor dem Ausziehen ihrer Untermiether die Quittungen von der Bezahlung ihrer Mobilien-Steuer vorzeigen zu lassen, unter Strafe, für selbige verantwortlich zu seyn; im Weigerungsfalle ist es ihnen erlaubt, die Meubeln ihrer Untermiether mit Arreste belegen zu lassen. — Gedachte Eigenthümer und Hausmiether können nichts desto weniger Einen Monat vor dem Ausziehen ihrer Miethsleute dem Contributions-Einnehmer diejenigen bezeichnen, welche ihre Häuser verlassen, und sich hierüber einen Schein ausstellen lassen, mittelst dessen sie von der Verantwortlichkeit wegen der Contribution gedachter Steuerepflichtigen befreyt sind, wenn sie den Schein des Einnehmers oder die Aufforderung, solchen auszustellen, vorzeigen. — Der Einnehmer bleibt verantwortlich für die rückständige Contribution, es sey denn, der Steuerschuldige sey insolvent, und habe sich heimlich, ohne seine Mieth zu bezahlen, aus dem Hause begeben,

welches durch einen in gehöriger Form aufgesetzten Verbal-
Prozeß des Einnehmers, den der Eigenthümer oder Haupt-
miether zu certificiren hat, constatirt werden muß. (Schluß
des Staatsraths vom 9. Jun. 1711.)

D r i t t e s C a p i t e l .

Von den Reclamationen.

S. 27. Allgemeine Bemerkungen.

Wenn die Bedürfnisse des Staates Abgaben nothwendig
machen, so fordert dagegen die Gerechtigkeit, daß die Abgaben
gleichmäßig vertheilt werden. Privilegien gibt es in Frankreich
nicht; folglich muß jeder Bürger, wer er auch sey, so viel
an Grund-, Personal- und Mobilien-Steuer bezahlen, als
ihm nach Verhältniß seines Vermögens mittelst einer gleich-
mäßigen Repartition der ganzen Steuersumme zufällt; an
Thür- und Fenstertaxe so viel, als nach der Beschaffenheit
des Locals, das er inne hat, und nach dem Buchstaben des
Gesetzes ihm auferlegt werden muß; an Patenten-Gebühr
so viel, als das Gesetz nach der Beschaffenheit seines Gewer-
bes von ihm fordert. Nun aber kann es geschehen, daß aus
Irrthum oder auch aus Unbilligkeit ein Bürger höher ange-
setzt wird, als er dem Gesetze nach es seyn sollte, oder daß
ihm sogar ein Steuer-Quantum angesetzt wird, zu dessen Ent-
richtung er gar nicht verbunden ist. In diesen Fällen kann
er eine Herabsetzung (Réduction) oder eine völlige Abnehmung
seiner Steuer-Quote (Entledigung, décharge) verlangen.
Eine ganze Gemeinde sogar kann sich in dem Falle befinden,
daß sie bey Vertheilung der Grund- oder der Personal- und
Mobilien-Steuer unter den verschiedenen Gemeinden eines
Bezirkes mit einer nach Verhältniß zu großen Steuer-Quote
beladen wird, wo sie dann Recht und Grund hat, eine Her-
absetzung (Réduction) ihrer Quote zu verlangen. Es kann
aber auch geschehen, daß einzelne Bürger oder ganze Gemein-
den, wenn gleich ihre Steuer-Quote nach einem richtigen Ver-
hältniß angesetzt ist, doch wegen außerordentlicher Ursachen